



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gott kann helfen! sagte der Vater mit zitternden Lippen, indem er — wie anrufend — zu dem in sonnigem Blau schimmernden Himmel empor sah.

Don Francisco selber war der ruhigste von ihnen allen. Er stand neben seiner jungen Braut und nahm sie nun in seine Arme. In einem krampfhaften Ausbruch, der Gewissensbisse, Schrecken, Zärtlichkeit und Angst in sich vereinte, schmiegte sie sich zum erstenmal in ihrem Leben fest an ihn.

Mariquita, sagte er leise. Kleine Marica — —

Er küßte sie auf die Lippen und auf die Stirn. Ihre Augen waren fast blind von Tränen.

Frasquito, sagte Santa Cruz. Es wird dunkel. Seine Stimme war fast vom Weinen erstickt.

Don Francisco hatte etwas von seiner alten aufrechten Haltung wiedergewonnen, als er seine Braut an den Wagen führte. Auf die Wagentür gestützt, faßte er ihre Hand und behielt sie in der seinen. Aber keins von beiden vermochte etwas zu sagen. Dann küßte er sie noch einmal auf die Hand.

Marquise von El Biso, sagte er leise mit einem so sonderbaren Tonfall, daß sie sich alle ihm zuwandten und ihn ansahen. Und auf einmal begriffen sie, daß es ihm in diesem Augenblick eine Quelle tiefer Befriedigung war, daß doch eine Frau seinen Namen getragen hatte und der Welt gegenüber fortfahren würde, ihn zu tragen, wenn er nicht mehr war.

Santa Cruz erhob den Kopf und winkte schweigend dem Kutscher und den Postillon. Er legte stützend den Arm um die Schultern seines Sohnes, und sie sahen beide lange der schwerfälligen Karosse nach, in der die kleine Marquise von El Biso saß und weinte.

* * *

Am 4. Januar 1779 verkündete La Gazeta den höchlich beklagten Verlust von Don Francisco de Silva y Bazan de la Cueva, Marquis von El Biso, der in seinem zweiundzwanzigsten Jahre in Valencia gestorben war: *delicia del mundo, gloria di su padre y esperanza de su nacion y de su siglo.*



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel. In der Presse hat ein Aufsatz des Dr. Reule von Stradonitz einiges Aufsehen erregt, der in der Deutschen Juristenzeitung lebhaft für die Auslieferung Braunschweigs an das welfische Haus eingetreten ist. Die Vorschläge des Verfassers sind aber nicht neu, sondern seit vielen Jahren unzähligemal diskutiert worden. Er meint, es sei nichts weiter nötig, als daß der Herzog von Cumberland zugunsten seines Sohnes Georg Wilhelm „als Prätendent auf Hannover wie als Herzog von Braunschweig abdante.“ Prinz Georg Wilhelm solle dann für sich und seine Nachfolger feierlich und für alle Zeit auf Hannover verzichten, damit fielen die Erbbehinderung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1885 weg. Der Verzicht des Prinzen Georg Wilhelm sei „als eine völlig genügende Sicherheit für den Frieden und die Wohlfahrt des Reichs und die Interessen Preußens anzusehen.“

Die Zahl der Deutschen, die durch solche Argumente von der Unbedenklichkeit der welfischen Thronbesteigung zu überzeugen sind, dürfte im ganzen doch recht gering sein. Zunächst wird es wenig Leute geben, die an eine „Abdankung“ des Herzogs von Cumberland glauben. Wenn dieser seinem Hause durch einen solchen

Schritt den Regierungsantritt in Braunschweig sichern wollte, hätte er den Schritt längst tun können. Prinz Georg Wilhelm ist 1880 geboren, wäre also seit 1898 regierungsfähig gewesen. Der aditus ad pacem war gegeben, als Kaiser Wilhelm im Jahre 1892 hochherzig die Beschlagnahme des Welfenfonds aufhob, und der Herzog die schriftliche Zusage erteilte, mit seinen Mitteln wesentlich nichts gegen den Frieden Preußens und des Reichs unternemen zu wollen. Beruht die ablehnende Haltung des Herzogs von Cumberland tatsächlich auf einer gegen seinen Vater eingegangnen Verpflichtung, so kann und wird er diese nicht dadurch umgehen, daß er für seine Person abdankt, um seinem Sohne den Verzicht zu ermöglichen. Man sollte eher das Gegenteil annehmen, daß er seinem Sohne wie allen seinen Nachfolgern die im Göttinger Protest ohnehin für sie verbindlich ausgesprochne Verpflichtung von neuem auferlegt. Das wäre wenigstens im Sinne der welfischen Tradition gehandelt. Die Welt wird darüber wohl erst dereinst bei seinem Ableben aufgeklärt werden.

Nun kann man sagen, die Stellung des Hauses Braunschweig = Lüneburg — wenn man diesen Titel gelten lassen will — zum Reiche sei ohnehin verändert durch die Vermählung einer Tochter des Herzogs von Cumberland mit dem Prinzen Max von Baden und einer andern mit dem Großherzog von Mecklenburg, einem regierenden deutschen Reichsfürsten; beide sind dem königlichen Hause von Preußen verwandt. Der Kaiser ist in Karlsruhe mit der Prinzessin Max von Baden zusammengetroffen, dem Einzuge des jungen Paares in Schwerin hat der Kronprinz beigewohnt, der Besuch des Kaisers steht bevor. Gewiß sind diese beiden fürstlichen Damen damit in einen andern Kreis eingetreten, als der des selbsterwählten Erbs ihres Vaters in Gmunden ist. Aber wenn der Herzog von Cumberland seine Töchter ebenbürtig vermählen wollte, blieben ihm dazu doch nur österreichische Erzherzoge — dann wohl mit unvermeidlichem Religionswechsel — oder Mitglieder der deutschen bundesfürstlichen Häuser übrig. Einen Akt der Annäherung bedeuten somit diese Eheschließungen an sich nicht, wohl aber kann sich eine Annäherung daraus ergeben. Hört man doch schon seit längerer Zeit von dem Wunsche, der an hohen Stellen bestehen soll, einen preußischen Prinzen, wenn möglich den Kronprinzen, mit der im Jahre 1884 gebornen, also jetzt zwanzigjährigen jüngsten Tochter des Herzogs von Cumberland zu vermählen und damit die Versöhnung mit dem Braunschweiger Hause und dem Welfentum zu besiegeln. Als Beispiel dient dabei das Ehebündnis des Kaiserpaares. Auch das Verlöbniß des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Prinzessin Auguste Viktoria von Schleswig-Holstein sei einst ein Unterpfand der endgiltigen Ausöhnung der Gemüter in dem meerumschlungenen Lande gewesen. Das Beispiel trifft jedoch nicht zu. Schleswig-Holstein war nicht im Besitze des herzoglichen Hauses, es ist durch die preußischen Waffen von der dänischen Fremdherrschaft befreit worden. Die Welfendynastie aber hat in Hannover regiert, und sie hat ihren Anspruch auf diese Krone bis heute nicht aufgegeben. Ein Akt des geschichtlichen Ausgleichs würde ja vielleicht darin liegen, wenn eine Tochter des welfischen Hauses dereinst Königin von Preußen und Gemahlin des deutschen Kaisers würde, aber wer ist imstande zu verbürgen, daß ein Verzicht des Prinzen Georg Wilhelm nicht von diesem oder einem seiner Nachfolger unter dem Einfluß schlechter Berater bei gegebenem Anlaß wieder verleugnet, als „erzwungen“ für nichtig erklärt werden würde? Bei einem Gmudener Prätendententum hätte das nichts zu sagen, anders würde sich die Sache gestalten, wenn der Verzicht auf Hannover dereinst von einem regierenden Herzog von Braunschweig inmitten ernster Reichsnöte preisgegeben und für aufgehoben erklärt würde. Es wäre nicht der erste Fall in der Geschichte, auch nicht in der deutschen.

Als König Wilhelm von Preußen am 5. Juli 1866 im Hauptquartier zu Hötitz auf dem Schlachtfelde von Königgrätz das Telegramm empfing, das die Intervention Napoleons ankündigte, griff er höchst überrascht aber auch schnell gefaßt nach einem Blatt Papier und schrieb darauf, wie Lettow-Vorbeck in seiner

trefflichen Geschichte des Kriegs von 1866 berichtet: „Was fordern wir? — Annexion von Schleswig-Holstein, Suprematie über ganz Deutschland, Ersatz der Kriegskosten, Abdikation der feindlichen Souveräne von Hannover, Kurhessen, Meiningen, Nassau zugunsten ihrer Thronfolger, Abtretung etwa eines böhmischen Grenzstrichs, Ostfrieslands, Erbansprüche auf Braunschweig; — oder abschlagen?“ Dieses historisch so wertvolle Blatt, von dessen Existenz Lettow-Vorbeck zuerst weitem Kreise Kunde gegeben hat, legt eine sehr umfassende Reihe psychologischer und politischer Betrachtungen nahe. Wir wollen uns heute auf die eine beschränken, daß König Wilhelm schon damals die Erbansprüche auf Braunschweig zu fordern gedachte, also die dereinstige Vereinigung Braunschweigs mit Preußen in Aussicht nahm, obwohl er Hannover als Königreich bestehen lassen wollte. Der praktische Blick des Königs bekundet sich auch hierin. Ob Bismarck diese Forderung aufgenommen und sie in Nikolsburg vertreten hat, ist nicht bekannt, aber ihre Anerkennung würde unter den Artikel 6 des Prager Friedens gefallen sein, worin der Kaiser von Österreich im voraus verspricht, „die vom König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.“ Wenn Preußen die Erbansprüche auf Braunschweig dennoch nicht mit der energischen Konsequenz verfolgt hat, die es bei der Einheimung der andern Früchte des Jahres 1866 bekundete, so ist es wohl die Haltung Englands, der Wunsch der Königin Victoria gewesen, denen das Berliner Kabinett Rechnung getragen hat. Selbst als Herzog Wilhelm im Jahre 1884 die Augen geschlossen hatte, und der Herzog von Cumberland seinen „Regierungsantritt“ anmeldete, ohne mit Preußen Frieden zu machen und sich von dem Hiezinger Protest seines Vaters, den dieser am 23. September 1866 „für sich und seine gesetzlichen Nachfolger“ ausgesprochen hatte, loszusagen, hat Preußen den nächstliegenden Schritt, die Erbansprüche des Hauses Hannover auf Braunschweig dadurch für verfallen und erloschen zu erklären, nicht getan, sondern sich mit dem Auskunftsmittel einer vorliegenden Erbverhinderung begnügt, das bis heute fortbesteht.

Bismarcks Meinung mag dahin gegangen sein, daß, wenn Preußen in Gestalt der Regentschaft die Hand auf Braunschweig lege, dieser Ausweg sachlich genüge, und daß die Einmischung Englands in diese Dinge so am besten vermieden werde. Hatte doch der nächste Agnat, der Herzog von Cambridge, den Antritt der Regierung abgelehnt, weil er den Herzog von Cumberland als den berechtigten Erben ansah. Seit der Einsetzung der Regentschaft sind nahezu zwanzig Jahre verfloßen. Prinz Albrecht hat mit großer Selbstverleugnung auf diesem Posten ausgeharrt, eine den Wünschen Preußens entsprechende Militärkonvention ist abgeschlossen, die Eisenbahnen des Landes sind in preußischen Staatsbesitz übergegangen. Aber die Militärkonvention ist kündbar, und der Braunschweiger Landtag hat bei der Feststellung des Huldigungsseides an den Regenten die Aufrechterhaltung der im Erb- huldigungsseide dem Hause Braunschweig gegenüber eingegangnen Verpflichtung ausdrücklich von neuem bestätigt.

Die Gründe, weshalb Preußen nach dem Tode Herzog Wilhelms nicht entschlossener zugriff, sind heute belanglos, auch die Abneigung, ja Befürchtung der Braunschweiger, preußisch zu werden, fiel dabei ins Gewicht. Man hatte schon bei Lebzeiten des Herzogs Wilhelm alle Überschüsse der Landesfinanzverwaltung systematisch für das Land festgelegt oder aufgebraucht, um die reichen Mittel nicht dereinst in die Hände Preußens fallen zu lassen. Würde sich somit der Prinz Georg Wilhelm wirklich von dem auch für ihn rechtsverbindlichen Protest seines Großvaters freimachen können und wollen, so müßte seine Einsetzung in Braunschweig doch mit sehr weitgehenden Bürgschaften seiner Bundestreue umgeben werden. Dazu würde zu allererst die dauernde, nicht kündbare, und unbeschränkte Militärhoheit der preußischen Krone gehören, und der Fahneneid wäre ausschließlich dem Könige zu leisten. Nach dem Preußen die Erbberechtigung des Hauses Hannover in Braunschweig durch Konstatierung einer Erbbehinderung anerkannt hat, anstatt

sie als erloschen zu erklären, ist der Fall des Aufhörens dieser Erbbehinderung selbstverständlich konstruierbar. Der beste Ausweg wäre vielleicht der, daß Braunschweig zu Preußen in ein Verhältnis träte wie Waldeck-Pyrmont, d. h. daß Preußen die Regierung des Landes bestellte und durch diese die zwei Bundesratsstimmen führen ließe. Für Waldeck-Pyrmont hat Preußen bekanntlich ziemlich große Zuschüsse zu den Landeseinkünften zu zahlen gehabt, bei Braunschweig würde das wegfallen. Will man so weit nicht gehn, so kann man die Bestellung der Regierung durch Preußen auf einen bestimmten Zeitraum stipulieren. Auch bei der vollsten Ehrlichkeit Preußen gegenüber würde der Herzog in bezug auf die welfische Partei immer in einer schwierigen Lage sein, je ehrlicher desto schwieriger für ihn. Er kann die alten Anhänger seines Hauses nicht von sich abweisen, er wird immer nur mit großer Mühe verhüten und verhindern können, daß sein Hof nicht wider seinen eignen Willen ein welfisches Hauptquartier werde. Will er also überhaupt seinen Frieden mit Preußen machen, um in Braunschweig zu regieren, so kann dies nur im engsten Anschluß an den Berliner Hof geschehen. In Berlin aber ist man seit 1892 um die Erfahrung reicher, daß die loyale Herausgabe des Welfenfonds die erwartete versöhnende Wirkung nicht gehabt hat.

Bei jeder Reichstagswahl tritt im Gegenteil das Welfentum immer dreister auf, in der Presse, in Vereinen und in Versammlungen geht es mit einer Ungeniertheit vor, die auf alles andre eher schließen läßt als auf eine bevorstehende Ausöhnung. Denken wir an das alte Wort, daß eine Taube in der Hand besser ist als zwei auf dem Dache; die Regentschaft in Braunschweig ist besser als ein unter schwierigen Verhältnissen existierender Herzog. Jedensfalls liegt preußischerseits kein Anlaß vor, Versöhnungsvorschläge zu machen, wohl aber mit großer Umsicht und Sorgfalt die Vorschläge zu prüfen, die an Preußen herantreten sollten. Die Selbständigkeit des Herzogtums soll für alle Zeiten unangetastet bleiben; aber regiert kann dort nur werden unter der loyalsten Anerkennung der Reichsverfassung und der durch diese verbürgten Ergebnisse des Jahres 1866. Sie sind unantastbar und wichtiger als jede dynastische Frage.

s

Staatlicher Übereifer. Gelegentlich haben wir in diesen Blättern die Behauptung aufgestellt, daß selten der Staat, seine Gesetze und Einrichtungen in so hohem Maße ein Gegenstand des Mißtrauens, der Gleichgiltigkeit, ja der Mißachtung und des Hasses breiter Volksschichten gewesen seien wie gegenwärtig bei uns. So ist es, obgleich oder vielleicht gerade weil unsre Gesetzgeber und unsre Behörden von allzu großem Eifer erfüllt sind, es allen recht zu machen, das Volk auch gegen seinen Willen zu beglücken. Peccatur intra muros et extra. Hier können wir nur den Zweig der Tätigkeit des Staates auf seine Mitschuld hin prüfen, der dem Berufe des Schreibers dieser Zeilen nahe liegt, die Strafrechtspflege. Wir sagen nicht: Es wird heute bei uns zu viel gestraft; wohl aber: Es wird zu viel angeklagt, oder technisch gesagt, „strafverfolgt.“ Es liegt uns fern, hiermit der Gewissenhaftigkeit und der Urteilsfähigkeit unsrer Polizei- und „Strafverfolgungsbehörden“ zu nahe treten zu wollen; die Schuld liegt an dem Verfahren, an dem Geist unsrer Gesetze. In Flauberts berühmtem Roman Madame Bovary kann der Apotheker Homais der Versuchung, gelegentlich Kurpfuscherei zu treiben, nicht widerstehn. Der Staatsanwalt hat es erfahren, läßt ihn vor sich und macht ihm den Standpunkt klar. Auf Homais hat die Strafpredigt einen solchen Eindruck gemacht, daß er nach dem Verlassen des Gerichtsgebäudes in einem Café ein Glas Rum mit Selterswasser genießen muß, um seine Lebensgeister wieder aufzufrischen. Die Lektion wirkt zwar nicht auf die Dauer, aber doch mindestens so lange wie eine geringfügige Geldstrafe.

Ein so einfaches und vernünftiges Verfahren ist bei uns leider unmöglich. Der deutsche Staatsanwalt ist nach Paragraph 152 der Strafprozeßordnung ver-

pflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Und hiermit nicht zufrieden, droht der Gesetzgeber (Paragraph 346 des Strafgesetzbuches) dem Beamten mit Zuchthaus, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt. Vor kurzem fiel der Bürgermeister einer größern Stadt diesem Gesetz zum Opfer und wurde in der ersten Instanz mit einer Gefängnisstrafe belegt, für die man sich sonst schon einen kleinen Einbruch leisten kann. Der Gendarm, der Schutzmann kann Vernunft und Milde walten lassen und ohne Anzeige zu erstatten den Übeltäter warnen. Oft liest man in solchen Anzeigen: „Da ich den p. Müller mehrmals vergeblich verwarnt habe, zeige ich ihn hiermit zur Bestrafung an.“ Wehe aber dem Polizeidirektor oder dem Staatsanwalt, der eine Bagatellanzeige oder eine niederträchtige Denunziation in den Papierkorb befördert! Zwar braucht der Staatsanwalt nur dann die Anklage zu erheben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, und das Gericht soll das Verfahren nur eröffnen, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Es gibt nun aber viele Fälle, in denen beide Voraussetzungen vorliegen, dennoch aber der geübte und erfahrene Praktiker, also sowohl der Staatsanwalt wie der Gerichtsdezerent der Sache ansieht, daß dabei nichts herauskommen wird. Das Gesetz zwingt gleichwohl beide Organe, die Sache zu verfolgen; wie man erwarten konnte, gelangt das erkennende Gericht zu einer Freisprechung. Die Zahl der nur auf diese Weise erklärbaren Freisprechungen ist statistisch so groß, daß wir darin einen öffentlichen Mißstand sehen müssen. Man bedenke, was ein Freispruch bedeutet! Zunächst von dem Standpunkte des Angeklagten. War er schuldig, so hat ihm das Gesetz ganz unklugerweise zum Glorionschein des Märtyrers verholten, ihm das formelle Recht gegeben, allenthalben über Vergewaltigung zu klagen. Und er wird nur zu viel geneigte Ohren finden! War er unschuldig, so bedeuten die Wochen oder die Monate des gerichtlichen Verfahrens, auch wenn er nicht in Haft genommen war, eine schwere moralische Qual, einen unerfesslichen Verlust an Daseinsfreude und an Zutrauen zu der Zweckmäßigkeit der Staatseinrichtungen. Was die übrigen an dem Prozeß beteiligten Personen anlangt, so ist über die allseitige Mißliebigkeit der gesetzlichen Zeugnispflicht, über die unzulänglichen Gerichtsräume, über die Lärme des Wartens und Herumstehens und die knausrige Bemessung der Zeugengebühren schon so viel geschrieben worden, daß es hier nicht noch einmal zu geschweh'n braucht. Zuletzt kommen auch noch die Überlastung der Gerichte und die Kostenfrage in Betracht; die Kosten zweckloser Strafprozesse fallen der Staatskasse, also dem Steuerzahler zur Last, immer, wenn ein Freispruch geschieht, meist auch im Falle der Verurteilung. Durch den bloßen Hinweis auf den Kwiileckprozeß unseligen Andenkens glaube ich der Notwendigkeit weiterer Darlegung in dieser Richtung enthoben zu sein.

Wir fassen unsre Ansicht so zusammen: Jede Freisprechung bedeutet einen Verlust an dem Ansehen des Staates, jeder unnötig eingeleitete Strafprozeß mehrt die Unzufriedenheit und verbraucht wertvolles Staatsgut.

Was ist nun zu tun? Das einfachste und logischste wäre allerdings, die erwähnten Paragraphen kurzerhand zu beseitigen. Der Gesetzgeber, d. h. der Staat darf sich nicht die Blöße geben, seine eignen Organe als mutmaßliche Verbrecher zu bedrohen, wenn sie ihrem besten Ermessen folgen; er dürfte es billigerweise beanspruchen können, daß man seinen akademisch ausgebildeten, nach langer Vorbereitungszeit angestellten Beamten kein kränkendes Mißtrauen entgegenbringt und ihm, dem Dienstherrn, das Zutrauen schenkt, sie nötigenfalls im Aufsichtswege auf der richtigen Bahn zu halten. Es ist längst als ein Irrtum erkannt, daß man meint, man könne durch Gesetze einen geordneten Gang der Staatsmaschine gewährleisten. Solche Gesetze gibt es auch in Venezuela. Wenn es bei uns weniger uneben zugeht als in Venezuela, wem muß man es verdanken als der innern

Lüchtigkeit und Unbestechlichkeit unsrer Staatsbehörden? Sie würden ohne Zuchthausandrohung ebenso korrekt ihres Amtes walten. Gleichwohl — und darin überzeugend wir auch die überzeugende Kraft dieser Darlegung nicht — besteht keine Aussicht, durch die Reichsgesetzgebung diese unzumutbaren Normen zu beseitigen. Die verbreitete Beforgnis, der Staatsanwalt werde ohne Zügel und Sporn nur den sogenannten kleinen Mann verfolgen, den Übeltäter höherer Stände aber unbehelligt lassen, dürfte, so unbegründet sie ist, ein schwer zu beseitigendes Hindernis sein. Vielleicht ist es aber nicht ebenso aussichtslos, der Abschwächung der vorhandenen Bestimmungen das Wort zu reden. So könnte man dem Paragraphen 152 der Strafprozessordnung etwa folgende zwei Absätze hinzufügen: „Das Einschreiten kann unterbleiben, wenn es unwahrscheinlich ist, eine Verurteilung zu erreichen.“

Bei Übertretungen und leichtern Vergehen kann der Staatsanwalt, anstatt die öffentliche Klage zu erheben, den Beschuldigten mündlich verwarnen. Der Beschuldigte muß unter der Androhung vorgeladen werden, daß falls er der Vorladung nicht folge, gegen ihn die Anklage erhoben werden würde.

In Paragraph 346 des Strafgesetzbuches müßten die Worte: „in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe widerrechtlich zu entziehen“ durch die Fassung: „in der Absicht, das Recht zu beugen“ ersetzt werden.

Diese Vorschläge stellen zwar nur Flickarbeit dar; Berufnere mögen über ihre Verwendbarkeit entscheiden. Daß unser öffentliches Leben an schweren Schäden krankt, ist unverkennbar. Der Pessimist könnte vielleicht die Zeit nicht mehr so fern glauben, von der Gobineau spricht, wo infolge ungeeigneter — „unstimmgiger“ — Rassenmischung die Bestandteile des deutschen Volkes, das dann eigentlich diese Bezeichnung nicht mehr beanspruchen könnte, anfangen, einander nicht mehr zu verstehn. Wer aber die Wunde für heilbar hält, darf auch den nicht schelten, der sie berührt.

Paracelsus. Wenn wir die Wendeltreppe eines alten Turmes hinaufsteigen, sehen wir nach einer Reihe von Stufen dieselbe Landschaft, die wir schon vorher gesehen hatten, von einem höhern Punkte, und jedesmal, wenn sich das Bild wiederholt, begrüßen wir es mit der Freude des Wiedersehens. Es gibt auch geistige Ausichten, die nach Geschlechtern oder nach Jahrhunderten wiederkehren, es sind fast dieselben, die vor unsern Vorfahren gelegen hatten, nur von einem etwas höhern Punkte wahrgenommen. Das ist die Freude, womit wir in den Schriften des lange verkannten und vernachlässigten Theophrastus Paracelsus von Hohenheim*) blättern, daß wir so lebhaft empfinden: dieser Arzt und Philosoph des sechzehnten Jahrhunderts schaute in die Welt wie wir, nur lag seine Treppenstufe ein fast vier Jahrhunderte tiefer. Das hat ihn nicht gehindert, ähnliches wahrzunehmen wie wir, und wenn er den Blick von der Außenwelt wegwendet, so kommen ihm Gedanken, die wir modern nennen. Paracelsus war eine von den unabhängigen, selbständigen Naturen, an denen wir mehr als an neuer Kunst und Wissenschaft das Zeitalter der Renaissance erkennen. In ihm war ein großer Denker mit einem großen Dichter verbunden, und diese Gaben lagen neben einem warmen Herzen, das den Segen der Armut pries und unter „dem Schnee seines Glends“ für seine Mitmenschen schlug. Daher die Selbstherrlichkeit dieser Persönlichkeit. *Alterius non sit, qui suus esse potest* war sein Wahlspruch. Welcher Lebensmut in dem rastlos wandernden Manne, der mit keinem Strome der Zeit trieb, der sich von keiner Welle zum Erfolg heben ließ, sondern die stärksten mit noch stärkerm Arme teilte! Paracelsus, wo er sagt: Mir ist not, daß ich mich verantworte von wegen meines Landfahrens, und daß ich so gar nindert bleiblich bin, zeichnet den Weg derer, die den Büchern den Rücken wenden und in die Natur hinaustreten. Mein Wandern,

*) Theophrastus Paracelsus Leben und Persönlichkeit. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der deutschen Renaissance. Von Franz Streuz. Verlegt bei Eugen Diederichs, Leipzig, 1903. — Theophrastus Paracelsus, Das Buch Paragranum. Dasselbst 1903.

sagt er, hat mir wohl erschlossen, daß keinem sein Meister im Haus wachset noch seinen Lehrer hinter dem Ofen hat. Die Künste sind nicht verschlossen in eines Vaterland, sondern ausgeteilt durch die ganze Welt, sie sind nicht in einem Menschen oder an einem Ort, sie müssen zusammengeklaut werden und gesucht, da sie sind. Die Kunst geht keinem nach, aber ihr muß nachgegangen werden. Wie mag hinter dem Ofen ein guter Kosmographus wachsen oder ein Geograph? Gibt nicht das Gesicht den Augen einen rechten Grund? So laß nun den Grund bestatten. Was jagt dann der Birnenbrater hinter dem Ofen? Was ist das, das ohne das Gesicht bezeugt mag werden? Hat sich Gott nicht selbst mit Augen zu sehen gegeben? . . . An einer andern Stelle sagt er: Die Weisheit ist eine Gabe Gottes, da er sie hingibt, in demselbigen soll man sie suchen. Also auch da er die Kunst hinlegt, da soll sie gesucht werden . . . Die Schrift wird erforschet durch ihre Buchstaben, die Natur aber durch Land zu Land, als oft ein Blatt als oft ein Blatt. Also ist Codex Naturae, also muß man ihre Blätter umkehren . . .

Welch leidenschaftlicher Trieb zur Natur, zur Wirklichkeit! Und welche Stärke in seiner Wendung von dem gesellschaftlichen starren Wesen seines Zeitalters weg, das noch so tief in den Schalen des Mittelalters steckte, zu einer freien Auffassung des Menschentums. Freilich bedeutete das nur die Rückkehr zur christlichen Armut, aber nicht angelebte, sondern aus freier Menschlichkeit heraus. Selig und mehr denn selig ist der Mann, dem Gott die Guad gibt der Armut, schrieb Paracelsus im *Liber prologi ad vitam beatam*.

Diese Generation von Helden des Geistes war noch keineswegs aufklärungs-trunken. Wieviel höher stand ein Mann desselben Jahrhunderts, ein Erasmus von Rotterdam, der die Freude an dem Sonnenaufgang der Wissenschaft verband mit der liebevollen Vertiefung in die religiösen Probleme seiner Zeit, als der gemeine Nationalist, dem schon das Talglichtstümpchen seines überkommenen Wissens den Blick für alles Tiefe der Schöpfungsgeheimnisse trübt. Das ist es, was uns gerade in den germanischen Geistern der Renaissance jugendlich, erfrischend anmutet, daß sie nicht wie ihre welschen Zeitgenossen, um ein Wort von Taine zu wiederholen, „Seiden waren, die sich vor dem jüngsten Gericht fürchten.“ Gerade Paracelsus ist der Vertreter eines recht innigen, dankbaren Gottesglaubens. Man sagt: Paracelsus hat einen mystischen Zug in seinem Denken. Welcher tiefe Geist des vorwissenschaftlichen Zeitalters, dem ein so tiefer Blick in die Natur gegeben war, wäre nicht zu einem Teil Mystiker? Aber nur im Innersten des Paracelsus lebte und leuchtete dieser Zug. Er scheint ganz von ferne her wie ein verlorenes Lichtlein tief in den Wald oder wie das Grubenlicht eines Bergmanns in großer Tiefe. Nur augenblickweise flammt es auf und übergießt dann seinen ganzen Horizont mit Blut und uns mit ihm. Paracelsus gehört noch der Zeit an, wo die Naturgeheimnisse in die kleinsten Fenster des täglichen Daseins hineinrankten und kein Licht von der äußern Welt anders als gebrochen und gefärbt in die Seele fiel. Es ist ja gewiß wahr, daß, was wir wissen, unendlich gering ist im Vergleich mit dem, was wir nicht wissen, aber immer doch teilt und sondert unser Blick in die Natur Bekanntes und weniger Bekanntes, und das Rätselhafte bringt nicht beständig mit Macht auf uns ein. Anders in jener Zeit, die die Natur um nichts weniger liebte, weil sie ihr ein einziges großes Geheimnis war; denn es war Gottes Natur. Und so verbindet sich auch in Paracelsus Gottinnigkeit mit glühender Naturliebe und unermüdlicher Naturbetrachtung. Der pantheistische Gedanke, daß Gott und Natur in demselben tiefen Abgrund liegen, mochte Paracelsus nicht bewußt geworden sein, der für seine praktische, hilfreiche Lebensarbeit einen lebendigen Gott brauchte, aber die feine Grenze zwischen mystischer Naturauffassung und Pantheismus bestand für ihn nicht, und wenn er sie ahnte, beachtete er sie nicht. Er dachte dazu viel zu groß und schaute zu tief. Die Welt war ihm eine Gotteswelt im Größten und im Kleinsten, die Erforschung der Natur ein beständiger Gottesdienst. Vor allem die Geheimnisse des Werdens und des Vergehens, das vertrauensvolle

Säen in die Erde hinein und wieder das frohe Ernten nach der Reife, die so sicher kommt, bewegten seine Gedanken und Gefühle und lehren in seiner Bildersprache immer wieder. Der Mensch sorge nicht, er säet, „und laßt die Sorg fallen.“ Gott sorget für alle die Dinge, die den Menschen belüftigen, ihn ernähren, ihm Krankheiten austreiben, „die Natur schickt's ihm, macht's ihm, schnitzelt's ihm, ziert es mit Farben.“ Zugleich aber wußte Paracelsus denselben Gott, der der Welt Urgrund ist, in sich selbst, erlebte ihn glühend gläubig und sah in der äußern Welt die Offenbarung desselben Gottes und in beiden eine Vorbereitung zum Reiche Gottes, das ebenso im geheimen heranreifen mag wie die Frucht, die in der Erde keimt.

Ein solcher Geist gehörte keiner Religionspartei an. Des Paracelsus Stellung zur Reformation spiegelt sein Wort: Die falschen Propheten wollen den Papst vertreiben und lassen sich wohl an wie ein warmer Wind, aber so sie abziehen, hinterlassen sie einen neuen Schnee samt dem alten. Jetzt ist das letzte böser denn das erste, das ist nun alles ein Winter. Paracelsus hat sich den Römlingen wie den Lutheranern und den Zwinglianern gegenüber ablehnend gehalten. Die Wahrheit fand er bei keinem: Welcher wider euch kommt und sagt die Wahrheit, der muß sterben. Seine reinmenschliche Frömmigkeit lehnte sich von den Religionsparteien seiner Zeit ab, und das war eben sein Schicksal, daß er in Gegensätze hineingeboren war, zu deren keinem er sich bekennen konnte. Daran ist zwar nicht die Freiheit seines Geistes, aber sein Handeln und Wirken gescheitert. Auch diese seine Stellung zu den religiösen Problemen macht aus Paracelsus einen Mann, mit dem wir umgehen mögen wie mit einem Manne von heute und gestern, und von dem wir so manches lernen könnten für das, was wir heute oder morgen tun oder lassen.



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

Odol-Ode!

Ich will ein Lied zu deinem Preise singen,
Und tönend soll es in die Weite klingen,
Odol!

Dem edlen Sänger frischen Mund verleihst du,
In Glanz und Reinheit Zahn und Gaumen weihst du,
Odol!

Auch Lipp' und Zunge spüren deinen Segen,
Von deinem Haß gestärkt zu freier'm Regen,
Odol!

Dem Atem gibst du keuschen Duft der Blume . . .
Was soll ich sagen noch zu deinem Ruhme,
Odol!

O mögst du jedem Menschenmund auf Erden
Ein Quell der Frische und Gesundheit werden,
Odol!

